

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Landesdirektion Sachsen, Höhere Raumordnungsbehörde, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/1 13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

zu 1. der Begründung: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 2. der Begründung: Der Hinweis des Referates Baurecht wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Umgriffs des Satzungsgebietes wurde in Abstimmung auf die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Thalheim/Erzgeb. sowie die vorhandene Bebauung vorgenommen. Die städtebauliche Satzung kann somit vollständig aus dem FNP abgeleitet bzw. entwickelt werden. Ein Korrektur- oder Änderungsbedarf besteht insofern nicht.

zu 3. der Begründung: Die Anregungen werden berücksichtigt. Bezuglich der Altlastenverdachtsfläche wurde die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis (LRA ERZ) in das Planverfahren einbezogen. Die dazu eingegangenen Mitteilungen des LRA ERZ werden zu den Hinweisen auf dem Satzungsplan und zur Begründung genommen.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, August-Böckstiegel-Straße 1 in 01326 Dresden

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/2 13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Empfehlungen zur Radonvorsorge und zum radongeschützten Bauen werden zu den Hinweisen des Satzungsplanes und der Begründung genommen.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/3 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen sind unter Hinweis Nr. 4 auf dem Entwurf des Satzungsplanes bereits berücksichtigt.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/4 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Anregungen zum Altbergbau werden innerhalb der Hinweise auf dem Satzungsplan und in der Begründung ergänzt. Der bisher angegebene § 4 der Sächsischen Hohlraumverordnung wird redaktionell in § 5 geändert.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisiuss-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/5 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

zu 1. der Begründung: Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend der Anregung präzisiert. Der Hinweis zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 8 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) innerhalb öffentlicher Bekanntmachungen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist gehalten diese Vorgaben innerhalb des vorliegenden Verfahrens entsprechend zu beachten.

zu 2. der Begründung: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 3. der Begründung: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 4. der Begründung: Die Anregungen werden berücksichtigt.

Der ZWW Schwarzenberg hat in seiner Stellungnahme zum Satzungsverfahren mitgeteilt, dass am Standort Nordstraße die Entwässerung im Teilanschluss über einen

Mischwasserkanal in die ZKA Thalheim vorgenommen wird. In Abstimmung zwischen ZWW und Stadt Thalheim wird in Umsetzung des bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeptes an einer zentralen Variante der Abwasserentsorgung im Bereich Nordstraße gearbeitet. Der ZWW plant mittelfristig den erforderlichen Kanalbau in der Nordstraße umzusetzen. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich aufgebunden bzw. neu hergestellt. Die Entwässerung der Grundstücke ist grundsätzlich im modifizierten Mischwassersystem zu planen. Bis zur Realisierung des Sammlerausbaus ist eine Vorbehandlung der häuslichen Schmutzwässer für die Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes nach Vorgabe des ZWW über eine Mehrkammerausfaulgrube als Übergangslösung nötig. Ist durch die Neubebauung mit einer Erhöhung der anfallenden Regenwassermenge zu rechnen, sind die betreffenden Grundstücke, wie bereits in der Satzungsbegründung erwähnt, mit Retentionszisternen auszustatten. Die Nachweise der gesicherten Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren zu erbringen.

zu 5. der Begründung: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach Aussage des einbezogenen RZV Lugau-Glauchau im Bestand gewährleistet und für Neubauvorhaben mit entsprechenden Maßnahmen herstellbar.

zu 6. der Begründung: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 7. der Begründung: Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Hinweise zum Thema Altlasten werden zum Satzungsplan (Hinweise) sowie zur Begründung genommen.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Zweckverband Fernwasser Südsachsen, Theresienstraße 13 in 09111 Chemnitz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/6

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14 in 08340 Schwarzenberg

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/7

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Maßgaben zur Abwasserentsorgung werden zur Begründung genommen. Bis zur Realisierung des Sammlerbaus ist eine Vorbehandlung der häuslichen Abwässer über eine Mehrkammerausfaulgrube als Übergangslösung umzusetzen. Erst danach erfolgt die vollständige Anbindung der Flurstücke innerhalb des Satzungsgebietes an den neuen Abwasserkanal. Erhöht sich durch Neubebauung die anfallende Regenwassermenge, dann sind die betreffenden Grundstücke mit Retentionszisternen auszustatten. Die Nachweise der gesicherten Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren zu erbringen.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63 in 08371 Glauchau

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/8

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Trinkwasserversorgung ist wie vom Regionalen Zweckverband Wasserversorgung (RZV) vorgegeben nachfolgend umzusetzen. Dazu sind die notwendigen Vereinbarungen zwischen Bauherren und RZV vertraglich zu treffen. Die Erschließungsbedingungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden zur Begründungen genommen

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Südsachsen Netz GmbH, Augustusburger Straße 1 in 09111 Chemnitz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/9

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die gasseitigen Erschließungsbedingungen werden zur Begründung genommen. Die Einhaltung der Schutzabstände zu vorhandenen Gasanlagen sind nachfolgend zu beachten.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, 09095 Chemnitz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/10

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die stromseitigen Erschließungsbedingungen werden zur Begründung genommen. Die Einhaltung der Schutzabstände zu vorhandenen Stromanlagen sind nachfolgend zu beachten.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Deutsche Telekom GmbH, 01059 Dresden

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/11

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die telekommunikationsseitigen Erschließungsbedingungen werden zur Begründung genommen. Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Verlegung von technischen Medien (u.a. auch für Telekommunikationslinien) wurde bereits innerhalb des Flst. 852/11 im Satzungsentwurf 12/2013 in der Planzeichnung berücksichtigt.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz, Brückenstraße 12 in 09111 Chemnitz

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/12

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. - kein Abwägungsbedarf

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/13

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen zur Kenntnis, dass kein Abwägungsbedarf besteht.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Petra Meichsner, Nordstraße 3 in 09380 Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/14

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen sind berücksichtigt. Der gesamte Planbereich, als auch die angrenzenden bestehenden Baugebiete, sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan den Wohnbauflächen zugeordnet. Im § 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind innerhalb der zu den Wohnbauflächen gehörenden Kleinsiedlungsgebiete auch Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig. Nicht störende Kleintierzuchten fallen auch darunter und gehen insofern mit der Wohnnutzung konform. Werden dagegen durch Tierzucht bestimmte Schwellenwerte überschritten und Störgrade erreicht, die sich mit einer allgemeinen Wohngebietsnutzung nicht vereinbaren lassen, sind diese landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzungen schließlich unzulässig und in entsprechend geeignete Gebiete (z.B. landwirtschaftlich genutzte Standorte oder Gewerbegebiete) zu verlagern

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Gerhard Fritsch, Nordstraße 17 in 09380 Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/15 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. Wolfram Meichsner, Nordstraße 3 in 09380 Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 023/2014/16

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die Anregungen sind berücksichtigt. Der gesamte Planbereich, als auch die angrenzenden bestehenden Baugebiete, sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan den Wohnbauflächen zugeordnet. Im § 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind innerhalb der zu den Wohnbauflächen gehörenden Kleinsiedlungsgebiete auch Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig. Nicht störende Kleintierzuchten fallen auch darunter und gehen insofern mit der Wohnnutzung konform. Werden dagegen durch Tierzucht bestimmte Schwellenwerte überschritten und Störgrade erreicht, die sich mit einer allgemeinen Wohngebietsnutzung nicht vereinbaren lassen, sind diese landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzungen schließlich unzulässig und in entsprechend geeignete Gebiete (z.B. landwirtschaftlich genutzte Standorte oder Gewerbegebiete) zu verlagern.

Abwägungsbeschlüsse zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb. gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 sowie 13 Abs. 2 Nr. 3

Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss-Nr.: SR 023/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Ergänzungssatzung „An der Nordstraße“ der Stadt Thalheim/Erzgeb., in der Fassung 09/2014 wurden gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsbeschlüsse Nr. BV SR-023-2014-1 bis BV SR-023-2014-16

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" der Stadt Thalheim/Erzgeb., in der Fassung 09/2014 gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10

Baugesetzbuch (BauGB) und § 89 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Beschluss-Nr.: SR 033/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Ergänzungssatzung „An der Nordstraße“ der Stadt Thalheim/Erzgeb., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1500 und den textlichen Festsetzungen (Teil B), inklusive Begründung, jeweils in der Fassung 09/2014.

Vergabe Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes

2. Bauabschnitt, Los 1 – Hausalarmanlage

Beschluss-Nr.: SR 035/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Vergabe zum Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes - 2. Bauabschnitt, Los 1 - Hausalarmanlage entsprechend § 28 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 53 Abs. 2 SächsGemO dem Bürgermeister zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Vergabe Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes

2. Bauabschnitt, Los 2 - Türen und Abschlüsse

Beschluss-Nr.: SR 038/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Vergabe zum Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes - 2. Bauabschnitt, Los 2 - Türen und Abschlüsse entsprechend § 28 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 53 Abs. 2 SächsGemO dem Bürgermeister zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Vergabe Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes 2.

Bauabschnitt, Los 3 – Malerarbeiten

Beschluss-Nr.: SR 039/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Vergabe zum Bauvorhaben: Grundschule, Umsetzung des baulichen Brandschutzes - 2. Bauabschnitt, Los 3 - Malerarbeiten entsprechend § 28 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 53 Abs. 2 SächsGemO dem

Bürgermeister zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Bebauungsplan "Autohaus Pfüller"

Beschluss-Nr.: SR 036/2014

13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages entsprechend § 11 Baugesetzbuch mit Herrn Andreas Pfüller, Herrengasse 1, 08297 Zwönitz / OT Günsdorf zur Finanzierung der Planungsleistung über den Bebauungsplan "Autohaus Pfüller".

Bebauungsplan "Autohaus Pfüller" Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: SR 037/2014

13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat billigt und beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes "Autohaus Pfüller", der Flurstücke 545c und 547/2 der Gemarkung Thalheim im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Die Aufstellung wird einschließlich der Vorschriften zur Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB mit Umweltbericht § 2a BauGB durchgeführt. Die Planung erfolgt durch das Büro für Städtebau GmbH Chemnitz lt. vorliegendem Angebot vom 19.02.2014 mit einer Kostenübernahme durch den Bauträger, Herrn Andreas Pfüller gemäß des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes 07/2005 Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: SR 034/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat billigt und beschließt die 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Thalheim/Erzgeb. von 07/2005 für das gesamte Stadtgebiet Thalheim/Erzgeb. Für die Planung sollen durch die Verwaltung Angebote eingeholt werden und ein leistungsfähiges Büro beauftragt werden.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 29.08.2014 für die Jugendfeuerwehr - historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 040/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 29.08.2014 eingegangene Geldspende der Firma SKS Holding GmbH für die Jugendfeuerwehr und für die historische Technik in Höhe von 1.000,00 Euro anzunehmen

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 28.08.2014 für die Jugendfeuerwehr

Beschluss-Nr.: SR 041/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 28.08.2014 eingegangene Geldspende der Firma Päßler Kabelkonfektion und Montage GmbH für die Jugendfeuerwehr Thalheim in Höhe von 500,00 Euro anzunehmen

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 28.08.2014 für die Jugendfeuerwehr

Beschluss-Nr.: SR 042/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 28.08.2014 eingegangene Geldspende der Firma Krempel GmbH & Co. Pressspanwerk KG für die Jugendfeuerwehr Thalheim in Höhe von 300,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 02.09.2014 für die Jugendfeuerwehr und historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 043/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 02.09.2014 eingegangene Geldspende der Firma Thalheimer Transformatorenwerke GmbH für die Jugendfeuerwehr und historische Technik Thalheim in Höhe von 200,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 03.09.2014 für die Jugendfeuerwehr und historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 044/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 03.09.2014 eingegangene Geldspende der Firma Elektromotor & Technik Vertrieb und Service GmbH für die Jugendfeuerwehr und historische Technik Thalheim in Höhe von 200,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 03.09.2014 für die Jugendfeuerwehr und historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 045/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 03.09.2014 eingegangene Geldspende des Schornsteinfegermeisters Falk Reinhold für die Jugendfeuerwehr und historische Technik Thalheim in Höhe von 200,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 03.09.2014 für die Jugendfeuerwehr und historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 046/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 03.09.2014 eingegangene Geldspende der Frau Diethild Eichler für die Jugendfeuerwehr und historische Technik Thalheim in Höhe von 300,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 04.09.2014 für die Jugendfeuerwehr und historische Technik

Beschluss-Nr.: SR 047/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 04.09.2014 eingegangene Geldspende des Herrn Jürgen Nestler für die Jugendfeuerwehr und historische Technik Thalheim in Höhe von 250,00 Euro anzunehmen

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 08.09.2014 für die Jugendfeuerwehr

Beschluss-Nr.: SR 048/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 08.09.2014 eingegangene Geldspende der Volksbank Chemnitz eG für die Jugendfeuerwehr in Höhe von 150,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 09.09.2014 für die Jugendfeuerwehr

Beschluss-Nr.: SR 049/2014

13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 09.09.2014 eingegangene Geldspende der Firma Autohaus Pfüller für die Jugendfeuerwehr in Höhe von 200,00 Euro anzunehmen.

Entscheidung des Stadtrates über die Annahme einer Spende vom 09.09.2014 für die Jugendfeuerwehr

Beschluss-Nr.: SR 050/2014

14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt, die am 09.09.2014 eingegangene Geldspende der Firma Orthopädiotechnik Mayer und Behnsen GmbH für die Jugendfeuerwehr in Höhe von 200,00 Euro anzunehmen.